

Satzung

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Klagegemeinschaft gegen den Ausbau des Flugplatzes Egelsbach e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in Erzhausen bei Darmstadt.

§2

Vereinszweck

Vereinszweck ist die Unterstützung bei der Finanzierung von Klageverfahren, mit denen ein Ausbau des Verkehrslandeplatzes Egelsbach verhindert werden soll.

§3

Mitgliedschaft

Es gibt aktive und fördernde Mitglieder.

Aktive Mitglieder können nur natürliche, volljährige Personen werden.

Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen als auch Personengesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.

Über den Antrag auf Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheiden die bisherigen aktiven Mitglieder mit einer Mehrheit von mindestens 75 %; bei der Umsetzung dieser Prozentzahl auf natürliche Personen ist nach mathematischen Regeln auf- oder abzurunden; dies gilt auch hinsichtlich sonstiger nach Gesetz oder Vereinssatzung erforderlicher Quoten. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB muss einer Neuaufnahme einstimmig zustimmen.

Über den Antrag auf Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.

Nur die aktiven Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht. Jegliche Bestimmungen über die Entscheidungsbefugnisse der Mitglieder sowie über die Mitgliederversammlung in dieser Satzung oder nach gesetzlichen Vorschriften bezieht sich nur auf die aktiven Mitglieder.

Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Über den Ausschluss eines aktiven Mitgliedes entscheiden die aktiven Mitglieder mit einer Mehrheit von 75 %; die betroffene Person selbst hat indessen dabei kein Stimmrecht und ist bei dem erforderlichen Quorum nicht mitzurechnen. Über den Ausschluss eines Fördermitgliedes entscheidet der Vorstand.

§4

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes die Freistellung von der Beitragszahlung beschließen.

§5**Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
2. durch Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch deren Auflösung
3. durch Ausschluss.

§6**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7**Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat.

§8**Mitgliederversammlung**

Alljährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. In dieser sind vom Vorstand ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der Kassenbericht für diese Zeit zu erstatten. Der Vorstand hat weiterhin über zukünftige Aktivitäten des Vereins Vorschläge zu machen.

Die Kassenprüfer/innen erstatten ihren Bericht.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet über dessen Entlastung. Sie beschließt über die Höhe des Beitrags, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und über die sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie wählt zwei Kassenprüfer/innen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies vom Vorstand für erforderlich gehalten wird oder dies von mehr als einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung und Beschlussfassung zu stellenden Gegenstände schriftlich beantragt wird.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die letzte bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds. Zwischen Einladung und Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Enthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit außer Betracht, es sei denn, Gesetz oder Satzung regeln dies anders.

Satzungsänderung und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der vorhandenen aktiven Mitglieder.

Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann auch durch Handaufheben offen gewählt werden, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

Die Leitung der Mitgliederversammlungen obliegt dem ersten Vorsitzenden des Vereins, im Verhinderungsfall dem zweiten Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, von der

Leitung ausgeschlossen oder zu deren Übernahme nicht bereit, so wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren; in der Mitgliederversammlung wird hierzu ein Schriftführer / eine Schriftführerin gewählt.
Protokolle sind von ihm / ihr und dem Vorstand zu unterzeichnen.
Eine Mitgliederversammlung kann auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) stattfinden, wenn sich alle aktiven Mitglieder daran beteiligen.

§9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Sie besitzen beide Alleinvertretungsrecht, d.h. sie sind befugt, jeweils alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Vorstandssitzung zusammen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden einstimmig gefasst.

Die Vorstandstätigkeit für den Verein wird ehrenamtlich ausgeübt.

§10 Beirat

Der Verein kann einen Beirat bilden. Die Bildung des Beirats sowie die Berufung und Entlassung seiner Mitglieder obliegt dem Vorstand. Der Beirat besteht aus fachkundigen (natürlichen oder juristischen) Personen, die den Vereinszweck unterstützen und fördern, sowie die anderen Organe des Vereins beraten. Die Mitglieder des Beirats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an den "Erzhäuser Bürgerinnen und Bürger gegen Fluglärm e.V."

Erzhausen, den 3. Mai 2001